



H O C H S A U E R L A N D K R E I S

Gesundheitsamt

Stand: Januar 2013

Merkblatt für Brauchwasseranlagen (u.a. Regenwassernutzungsanlagen)

Heutzutage werden durch umweltbewusstes Denken und Handeln und mit dem Ziel mit unserem wichtigsten Lebensmittel Trinkwasser sparsam umzugehen, immer häufiger Regenwassernutzungsanlagen in Privathaushalten betrieben. Bei der Installation und dem Betrieb von Brauchwasseranlagen sind aber zwingend bestimmte Anforderungen zu erfüllen, um eine nachteilige Auswirkung auf das Trinkwasser in der Hausinstallation und somit auch in der öffentlichen Trinkwasserversorgung auszuschließen. So kann es z.B. durch Rückfließen von Brauchwasser bei einer unzulässigen Verbindung von Brauchwasserleitung zur Trinkwasserinstallation zu einer bakteriologischen Verunreinigung des gesamten Trinkwassernetzes kommen.

Gemäß Trinkwasserverordnung muss „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Somit ist Trinkwasser alles Wasser, das zum Trinken, Kochen, zur Zubereitung von Speisen und für folgende häusliche Zwecke bestimmt ist:

- Körperpflege- und Reinigung,
- Reinigung von Gegenständen die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, z.B. Wäsche waschen.

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gelten jedoch nicht für Verwendungszwecke wie WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen oder die Bewässerung von Außenanlagen, da hier die Wasserqualität keine direkte Auswirkung auf die menschliche Gesundheit hat.

Von einer Verwendung des Brauchwassers für die Waschmaschine wird seitens des Gesundheitsamtes abgeraten, da Dachablaufwasser hygienisch bedenklich ist (Verunreinigung durch z.B. Vogelkot, Schmutzablagerungen) und kleine Kinder und Menschen mit einem geschwächten Immunsystem oder Hauterkrankungen wie z.B. Neurodermitis einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Grundsätzlich gilt:

- Gemäß § 13 Abs. (4) Trinkwasserverordnung (TrinkwV) besteht eine Anzeigepflicht für alle sogenannten Brauchwasseranlagen. Die Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Brauchwasseranlage, die im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserleitung installiert wird, ist dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Bestehende Anlagen müssen unverzüglich nachgemeldet werden.

- Brauchwasseranlagen dürfen nur von anerkannten, zertifizierten Installationsfirmen des Gas/Wasserfaches erstellt werden (AVB WasserV § 12). Eine Errichtung durch Laien ist zu unterbinden, weil durch die Errichtung der notwendigen Frischwassernachspeiseanlage eine mittelbare Wirkung auf die Trinkwasseranlage gegeben ist.
- Bei der Errichtung der Frischwassernachspeiseanlage zum Brauchwasserspeicher sollte ein Zähler mit eingebaut werden, um das doppelt gezählte Abwasser als Abzugsmenge zu ermitteln, damit es bei der Gebührenrechnung für das Abwasser entsprechend berücksichtigt werden kann.
- Die Trinkwasserleitungen dürfen gemäß § 17 Abs. (2) TrinkwV und DIN EN 1717 niemals direkt mit der Brauchwasserinstallation verbunden sein, auch nicht vorübergehend bei Störfällen! Bei der Trinkwassernachspeisung in den Brauchwassertank muss ein freier Auslauf gemäß DIN EN 1717 gewährleistet sein. Es empfiehlt sich der Auslauf in einen Trichter. Der Abstand zur Trinkwasserleitung muss mindestens 20 mm betragen, die Öffnung der Nachspeiseleitung muss mindestens doppelt so groß sein, wie der Durchmesser der Trinkwasserleitung.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und deutlich farblich unterschiedlich zu den Trinkwasserleitungen zu kennzeichnen. Beim Brauchwasserverteilungsnetz unter Putz sollten die Leitungen zusätzlich mit Trassenbändern gekennzeichnet werden.
- Am Haupthahn der Trinkwasserversorgung ist ein Hinweisschild anzubringen z.B. „Achtung, in diesem Gebäude wird zusätzlich eine Brauchwasseranlage betrieben“
- Zapfstellen für Brauchwasser sind deutlich und dauerhaft mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Zapfstellen sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Nutzung z. B. durch Kinder zu sichern.

Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Brauchwasseranlagen vor Ort auf regelgerechte Errichtung und vor allem auf Einhaltung der Anforderungen des § 17 Abs. 2 zu überprüfen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter der Telefonnummer 0291/94 1215 zur Verfügung: